



„Entwurf“

Datenschutzordnung

[ERSTFASSUNG]

Grundsätze

Diese Vereinsordnung zum Datenschutz ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit. Die Datenschutzordnung basiert auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und wird durch den Vorstand beschlossen.

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des „Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V.“ werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Funktion, Geburtstag, Adresse, Telefon, E-Mail, Bankdaten - IBAN und BIC Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (4) Der NVE macht besondere Ereignisse im Verbandsleben bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft Einwände gegen jegliche Veröffentlichungen seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine Veröffentlichung von Daten dieser Mitglieder.

- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt die Vorstandschaft gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Den Organen des Vorstandes, allen Mitgliedern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Verzeichnis der Mitglieder gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen; werden gemäß von steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schatzmeister (Kassier) des Vereins aufbewahrt.

Die vorstehenden Regelungen werden bei nächstmöglicher Gelegenheit, voraussichtlich an der nächsten Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie werden voraussichtlich ab dem Folgejahr erhoben.

Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V.